

SV 98 Schwetzingen e.V.

Vereinssatzung



1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein 1898 Schwetzingen“, hat seinen Sitz in Schwetzingen und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Unter Ausschaltung politischer und konfessioneller Bestrebungen erstreckt er sich auf die Pflege und Förderung sportlicher Betätigung seiner Mitglieder in Übung und Wettkampf, die Abhaltung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen sowie die Unterstützung aller Bestrebungen zur Förderung des Jugend- und Breitensports.
3. Der Verein strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken, soweit nicht bezüglich einzelner Überschussverträge eine satzungsmäßige Zweckbindung oder eine Zweckbestimmung durch Spender besteht. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile aus dem Vermögen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines eingezahlte Kapitalanteile nicht zurück.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

2. Wirkungskreis

1. Die sportliche Betätigung des Vereins erstreckt sich derzeit auf die Sportarten Fußball, Handball, Leichtathletik, Aerobic, Volleyball, Ski und Gymnastik. Die Sportarten werden jeweils in eigenen Abteilungen betrieben. Der Verein ist berechtigt auch andere Sportarten zu betreiben und dazu weitere Abteilungen zu bilden.

3. Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden zweimal jährlich fällig und werden jeweils im Januar und im Juni von dem Konto des Vereinsmitglied abgebucht. Für den Fall einer Lastschrift berechnet der Verein dem Mitglied bei erneuter Abbuchung die jeweiligen Rückbuchungsgebühren der Bank. Für den Fall der Begleichung per Rechnungsstellung wird der Mitgliedsbeitrag jeweils am 1. Januar des Jahres fällig, bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres ist der erste Mitgliedsbeitrag anteilig für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres sofort fällig.
3. Die Höhe der Beiträge und einer Aufnahmegebühr werden in einer eigenen Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Zuständig für den Erlass und Änderungen der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Alle Mitglieder haben in Mitgliederversammlung das Teilnehme-, Rede- und Antragsrecht sowie ab vollendeten 19. Lebensjahr des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erklärt. Der Vorstand bestätigt den Beitritt gegenüber dem Mitglied schriftlich. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe einer evtl. Ablehnung der Mitgliedschaft bekannt zu geben.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in allen Abteilungen Sport zu betreiben. Sie haben im Rahmen Ihrer Betätigung im Verein die Sport- und Hausordnungen zu beachten. Sie sollten sich durch sportlich faires Verhalten dem Ansehen der Sportbewegung und des Vereins würdig erweisen.
5. Verwaltungstechnisch gehören die Mitglieder den Abteilungen an, in denen sie aktiv sportlich tätig sind. Passive Mitglieder gehören zu der Abteilung, in der sie sportlich tätig waren. Für den Fall, dass sie keinen Sport aktiv treiben, können sie ihre Zugehörigkeit zu einer Abteilung selbst bestimmen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vereinbarten Beiträge zu leisten. In besonderen Ausnahmefällen kann durch den Vorstand Teilerlass gewährt werden. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragsleistung verpflichtet.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bei beschränkt Geschäftsfähigen durch Erklärung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit erfolgen bei Beitragsrückständen, die den zweifachen Jahresbeitrag erreichen, bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Satzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder vereinsschädigender Handlungen.
4. Vor dem Ausschluss ist jedem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Gegen den Ausschluss kann beim Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschluss wirksam spätestens mit Bestätigung durch den Ehrenrat.
5. Jedes Mitglied haftet für schuldhaft oder satzungswidrig verursachte Schäden Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein und an dem Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der bis zu ihrem Ausscheiden angefallenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
6. Aktive Mitglieder unterliegen bei Ausübung ihres Sportes den Anweisungen des jeweiligen Abteilungsleiters. Der Verein haftet nicht für die seinen Mitgliedern aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden oder Verluste.

6. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte bzw. deren Ergänzungen. Insbesondere ist sie zuständig für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung oder Amtsenthebung des Vorstands, Neuwahlen, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen Erlass und Änderungen der Beitrags-, Jugend- und Ehrenordnung und die Vereinsauflösung.
3. Die Versammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Schreiben an die Mitglieder oder durch Bekanntmachung in der Lokalpresse unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Ergänzungen der Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben für erforderlich hält oder zehn v.H. mindestens aber 60 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewollten Tagesordnung wünschen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Versammlung beschlussfähig sein soll.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in dieser Satzung besonders geregelten Fällen mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen können offen durch Handzeichen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. In der Regel wird offen gewählt, auf Antrag von sieben Personen erfolgt geheime Wahl.
7. Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit, Satzungsänderungen oder Abberufung des Vorstandes vor Beendigung seiner Amtszeit bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand kann nur insgesamt abberufen werden. Die Abberufung erfolgt ausschließlich durch Wahl von Nachfolgenden in den einzelnen Ämtern.
8. Über die Beschlüsse oder Wahlergebnisse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Finanzvorständen, einem Sportvorstand Aktive, einem Sportvorstand Jugend, sowie einem Presse- und Marketingvorstand. Sollte bei einer Mitgliederversammlung kein 1. Vorstand gewählt werden können, da für dieses Amt niemand zur Verfügung steht, kann der amtierende Vorstand, oder ein anderes Vorstandmitglied bis zur Wahl eines 1. Vorsitzenden die Vereinsgeschäfte leiten. Die Wahl muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, oder zu einem vorherigen Zeitpunkt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so hat die Ersatzwahl durch die nächste Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
3. Der Verein wird rechtlich nach außen i.S.d. § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
4. Nach außen wird die Vertretungsmacht der Vorstandmitglieder gem. § 26 Abs. 2 S. 2 BGB dahingehend beschränkt, dass Verfügungen über Grundstücke der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Verfügungen, die den Verein in Höhe von mehr als € 3.000,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Verfügungen über mehr als 5.000,00 € bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Abteilungsleiter auch im Rahmen der Abteilung zugewiesenen Budgets für alle Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von € 500,00 überschreiten, die vorherige Zustimmung des Finanzvorstandes einholen müssen. Die Budgets für das kommende Jahr werden bis spätestens am 31. November eines Jahres einem der Finanzvorstände vorgelegt. Jeder Abteilungsleiter hat monatlich über die Verwendung des Budgets Rechnung zu legen durch Übersendung/Übergabe der Abrechnungen und Quittungen an einen der Finanzvorstände. Auch im Rahmen des der Abteilung zugewiesenen Budgets für alle Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 1.000,00 € überschreiten, ist die vorherige Zustimmung des Vorstands einzuholen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Im obliegen die Vorbereitung, Einberufung. Erstellen der Tagesordnung und Leitung der Sitzungen des erweiterten Vorstands und der Sitzungen des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlungen; die Erstellung des Haushaltsplans; die Buch- und Kassenführung; die Überwachung der Ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung und etatgemäßen Verwendung der Gelder in den Abteilungen; die Vorlage der Jahresberichte an die Mitgliederversammlung; die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und der Erlass von Hausordnungen.
7. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstands. Er entscheidet über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes
8. Der Sportvorstand (bestehend aus beiden Sportvorständen) ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Er kann die Organisation des Sportbetriebes im Einzelfall an die Abteilungsleiter delegieren. Insbesondere kann er die Verteilung der Sportstätten koordinieren, die Vergabe von Hallenzeigen beantragen und Turnieren organisieren.
9. Der Finanzvorstand (bestehend aus beiden Finanzvorständen) ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens und verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins. Er kontrolliert die satzungsgemäße Verwendung aller Ausgaben.

10. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen umfassenden schriftlichen Rechenschaftsbericht auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Nur bei Vorlage des Rechenschaftsberichtes kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Präsident.

9. Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Präsident.
2. Bei wichtigen Angelegenheiten, die der Vorstand im Interesse des Vereins nicht allein entscheiden kann, und für welche die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht zweckmäßig erscheint, beschließt der erweiterte Vorstand.
3. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,-;
 - (2.) Erlass von Sport- und Spielordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind; Disziplinmaßnahmen. Beratung des Präsidenten bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.
 - (3.) Zuerkennung des Ernst-Mechling-Gedächtnispreises.

10. Ehrenrat

1. Der Ehrenrat berät den Vorstand in allen personellen Fragen. Er bildet das Schiedsgericht des Vereins und ist bei allen Streitfällen und Differenzen innerhalb des Vereins als oberste Schlichtungsinstanz anzurufen. Gegen seine Entscheidung gibt es keine Berufung. Zur Wahrung der Neutralität darf ein Mitglied des Ehrenrates kein anderes Amt im Verein bekleiden.
2. Der Ehrenrat wird aus vier Ehrenmitgliedern gebildet. Sie werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Ehrenrates können in der Jahreshauptversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

11. Wahlen

1. Bei allen Wahlen im Verein ist jedes Mitglied über 18 Jahren wahlberechtigt und wählbar; Wiederwahlen sind zulässig.
2. Für die Wahlen zum Vorstand wird jeweils ein Wahlausschluss gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern, die keine amtierenden Vorstandsmitglieder sein dürfen und dem Verein mindestens fünf Jahre lang angehören müssen. Ein Mitglied des Wahlausschusses schlägt der Versammlung die Entlastung der bisherigen Funktionsträger vor und unterbreitet die Vorschläge zur Neuwahl. Nach der Wahl des Vorstandes übernimmt der neue Präsident die Versammlungsleitung.
3. Für einen während der Amtszeit aus dem Amt ausscheidenden Funktionsträger hat die Neuwahl in der folgenden Mitglieder oder Abteilungsversammlung zu erfolgen. Der erweiterte Vorstand kann bis dahin ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
4. Die Abteilungen wählen in eigenen Jahresversammlungen ihre Abteilungsleiter und einen Streitvertreter auf ein Jahr selbst.

12. Kassenwesen

1. Vor der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Vorstand für die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung verantwortlich. Sie schlagen unter Vorlage des Revisionsberichtes bei Richtigkeit der Buch- und Kassenführung in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Schatzmeisters vor.
2. Die Kassenprüfer sollen sich durch möglichst mehrmalige Revision der Vereinskasse, Bücher und Belege von der ordnungsgemäßen Geschäftsführung überzeugen. Beanstandungen der

Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder erweiterten Vorstand genehmigten Ausgaben zu beurteilen.

13. Abteilungen

1. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden innerhalb der Abteilungen gewählt. Die Wahlen müssen spätestens am 28. Februar jeden Jahres stattgefunden haben.
2. Mindestens einmal jährlich müssen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen die Vertreter der Abteilungen zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von der Abteilungsleitung im Vorstand zu beantragen bzw. anzuregen.
3. Die Abteilungen handeln bei der sportlichen Zielsetzung bis zu Erringung von Landesmeisterschaften eigenverantwortlich. Weitergehende sportliche Ziele bedürfen der Zustimmung des Vorsands. Die Eigenverantwortlichkeit umfasst insbesondere die Organisation des Übungs- und Spielbetriebs sowie die Beauftragung der Trainer bzw. Übungsleiter. Zum Abschluss von Anstellungsverträgen ist nur der Vorstand berechtigt.
4. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden innerhalb der Abteilung gewählt. Die Wahlen müssen spätestens am 28. Februar jeden Jahres stattgefunden haben. Der Abteilungsleiter und einen Wahlleiter. Der Abteilungsleiter überwacht die Durchführung der Wahl, nimmt das Wahlprotokoll entgegen und leitet es dem Präsidenten zu.
5. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Jahreshauptversammlung. Sie ist zu erteilen, wenn der Versammlung ein Protokoll der Wahl vorgelegt wird, auf dem die Teilnehmer ihre Anwesenheit durch Unterschrift bestätigt haben und aus dem das Ergebnis der Abstimmungen, die Art der Wahl und der Protokollführer ersichtliche sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist innerhalb von einem Monat am dem Tag der Jahreshauptversammlung eine weitere Abteilungsversammlung zur Wahl eines Abteilungsleiters und eines Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Er kann für die Zeit bis zur Neuwahl einen Abteilungsleiter bestimmen.
6. Die Abteilungsleiter regeln den Sportbetriebe ihrer Abteilung und sind an Anweisungen des Sportleiters gebunden. Sie sind berechtigt, alle zur Abwicklung des Sportbetriebs notwendigen Anordnungen zu erlassen und können weitere Funktionsträger bestimmen, diese Personen sind nicht Organe des Vereins. Die Abteilungsleiter haben innerhalb ihrer Abteilungen Disziplinargewalt. Bei gröberen Verstößen ist sofort der Sportleiter zu unterrichten, der sodann im Benehmen mit dem Abteilungsleiter entscheidet.

14. Ehrenordnung

1. Für besondere sportliche Leistungen und verdienstvolle Tätigkeit für den Verein werden die Ehrenmitgliedschaft und Leistungs- und Ehrenzeichen verliehen. Die Grundsätze für Ehrungen werden von der Mitgliederversammlung in einer besonderen Ehrenordnung niedergelegt.

15. Vereinsjugend

1. Die Jugendlichen des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Jugendordnung.

16. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies in einer Mitgliederversammlung beschließen. Solange 100 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweck, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Schwetzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Breitensports zu verwenden hat.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt ist der Präsident Liquidator. Für den Fall der Auflösung, ist er nach außen allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er kann einen Rechtsanwalt oder Steuerberater mit der Liquidation beauftragen.
-

Beitragsordnung

1. Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich per Lastschrift eingezogen; sind sie jeweils am 02.01. und 01.07. eines Jahres in hälftiger Höhe fällig. Eine Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nicht. Für den Fall der Rechnungsstellung ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zzgl. einer Bearbeitungsgebühr am 02.01. des jeweiligen Jahres fällig. Bei Eintritt während des 1. Halbjahres ist der volle, bei Eintritt während des 2. Halbjahres ist die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig.
 2. Ehrenmitglieder sind auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit. Mitglieder, die ihren Dienst bei der Bundeswehr oder einen Ersatzdienst leisten, können auf Antrag freigestellt werden. Aktive Schiedsrichter sind von der Beitragszahlung befreit. Anderen Mitgliedern, insbesondere Übungsleiterinnen, können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes von der Zahlung des Beitrages teilweise oder ganz befreit werden. Bei zwei voll zahlenden Mitgliedern kann ab dem dritten Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des jeweiligen Mitgliedes, Familienbeitrag beantragt werden.
 3. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen und deren Lastschriften nicht eingelöst werden, werden schriftlich angemahnt. Mit der Mahnung wird eine Zahlungsfrist gesetzt. Nach Fristablauf wird nochmals gemahnt. Für die erste Mahnung wird zzgl. Der jeweiligen Bankgebühren eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,- erhoben. Für die zweite Mahnung wird zzgl. der jeweiligen Bankgebühren eine Mahngebühr in Höhe von € 10,- erhoben. Es wird bei Nichtzahlung auf den drohenden Vereinsausschluss hingewiesen. Wird die letzte Zahlungsfrist nicht eingehalten, scheidet das Mitglied aus dem Verein aus. Die Verpflichtung zur vollständigen Beitragszahlung zzgl. Der angefallenen Kosten bleibt bestehen. Entsprechendes gilt für Rechnungsstellungen.
-

Ehrenordnung

1. Für besondere sportliche Leistungen, verdienstvolle Tätigkeit und langjährige Mitgliedschaft im Verein können Ehrungen vorgenommen werden. Bei allen soll ein strenger Maßstab angewendet werden; sie können die der jeweiligen Stufe nur einmal erfolgen.
2. Über die Vornahme der Ehrungen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Abteilungsleiter. Sie haben dem Vorstand zu belegen, dass die Voraussetzungen zur Ehrung erfüllt sind. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, Personen, welche die Voraussetzungen für eine der Ehrungen wiederholt erfüllen, auf besondere Weise zu ehren.
3. Der Verein verleiht folgende Ehrenzeichen:
 - 3.1 Kleine Ehrennadel in Silber (offener Lorbeerkranz) für verdienstvolle Tätigkeit im Verein über einen Zeitraum von fünf Jahren.
 - 3.2. Große Ehrennadel in Silber (geschlossener Lorbeerkranz) für verdienstvolle Tätigkeit im Verein über einen Zeitraum von zehn Jahren.
 - 3.3 Kleine Ehrennadel in Gold (offener Lorbeerkranz) für hervorragende sportliche Leistungen oder 25-jähriger Mitgliedschaft.
 - 3.4 Große Ehrennadel in Gold (geschlossener Lorbeerkranz) für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft sowie für mehrfach erbracht hervorragende sportliche Leistungen und für vereinsfremde Personen, die sich für den Verein große Verdienste erworben haben.
 - 3.5 Große Ehrennadel in Gold (geschlossener Lorbeerkranz mit Zahl 60) für 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in Verbindung mit der Ernennung zum Ehrenmitglied und Übergabe des Ehrenbriefs.

- 3.6 Große Ehrennadel in Gold (geschlossener Lorbeerkrantz mit Zahl 70) für 70-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - 3.7 Ernst-Mechling-Gedächtnispreis (Pokal als Wanderpreis für ein Jahr) für das Mitglied, das sich im abgelaufenen Jahr auf sportliche oder organisatorischen Gebiet die größten Verdienste erworben hat in Verbindung mit der Verleihung der großen Ehrennadel in Gold (3.4).
 - 3.8 Ehrenring für langjährige außergewöhnliche Verdienste um die Förderung des Verein. Zur besonderen Herausstellung dieser Auszeichnung darf der Ring höchstens an drei gleichzeitig legende Mitglieder verliehen werden. Der Ring geht nach Ablegen des Trägers an den Verein zurück.
4. Für langjährige außerordentliche Verdienste um die sportliche und sachliche Förderung des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied in Verbindung mit der Aushändigung des Ehrenbriefs erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands.
 5. Ehrungen werden an einen besonderen Ehrungsabend oder im Rahmen der Jahreshauptversammlung vom Präsidenten oder einem Stellvertreter vorgenommen. Wenn eine Jubiläumsveranstaltung bevorsteht, könne Ehrungen aus dem vorausgehenden, laufenden oder folgenden Jahr anlässlich dieser Veranstaltung vorgenommen werden.

Jugendordnung

1. Vereinsjugend

- (1) Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit bilden die Jugendlichen des SV 98 die Vereinsjugend.
- (2) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des SV 98 vom vollendeten 8. bis vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des SV 98.

2. Organisation der Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung den Jugendbeirat. Der Jugendbeirat besteht aus fünf Mitgliedern der Vereinsjugend und bestimmt aus seiner Mitte mehrheitlich den Jugendsprecher. Bei der Abstimmung über den Jugendsprecher gelten Stimmenhaltungen als Nein-Stimmen.
- (2) Der Jugendbeirat berät über alle Belange der Vereinsjugend in regelmäßig vom Jugendsprecher einzuberufenden Sitzungen. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung die gebundenen Mittel für die Jugend.
- (3) Der Jugendsprecher vertritt die Vereinsjugend innerhalb des Vereins. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins und an die Weisungen des Jugendbeirats gebunden.

3. Wahlen

- (1) Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden jährlich bis spätestens 28. Februar statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
- (2) Die Wahl des Jugendbeirats bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Versammlung ein Protokoll der Wahl vorgelegt wird, auf dem die Teilnehmer ihre Anwesenheit durch Unterschrift bestätigt haben und aus dem das Ergebnis der Abstimmungen, die Art der Wahl und der Protokollführer ersichtlich sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist innerhalb von einem Monat ab dem Tag

der Jahreshauptversammlung eine weitere Jugendversammlung zur Wahl eines Jugendbeirates einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Er kann für die Zeit bis zur Neuwahl Jugendsprecher bestimmen.

4. Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Vereinsjugend einen von der Hauptversammlung des SV 98 zu bestimmenden Betrag aus der Vereinskasse. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen und sonstigen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (2) Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Der Jugendbeirat ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und gibt ihm jederzeit Einblick in die Buchführung und alle sonstigen Unterlagen.

5. Schlussbestimmung

Über die Jugendordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.